

# Stellungnahme der BA zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes

## Vorbemerkung

- Die BA steht der Einführung einer vierten Staffel der Ausgleichsabgabe neutral gegenüber.
- Die BA begrüßt die vorgesehene (fördertechnische) Öffnung des Ausgleichsfonds, wonach künftig auch Vorhaben, die auf die Personengruppe der Rehabilitanden (ohne Schwerbehindertenstatus) gerichtet sind, gefördert werden können.
- Die BA begrüßt die Aufhebung der Bußgeldvorschrift im Kontext der Beschäftigungspflicht.
- Die BA begrüßt die gesetzliche Klarstellung beim Übergangsgeld und regt eine Ergänzung an, um die maßgebliche Fördereinheit zu verstärken.

## Inhaltsverzeichnis

1	Artikel 1: Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).....	3
1.1	Änderung Nr. 7: Erweiterung § 160 Abs. 2 SGB IX.....	3
1.2	Änderung Nr. 8: Erweiterung des § 161 SGB IX (Ausgleichsfonds).....	3
1.3	Änderung Nr. 11: Aufhebung des OWi-Tatbestandes § 238 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.....	4
2	Artikel 2: Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) .....	4
2.1	Ergänzung des § 120 SGB III.....	4

# Stellungnahme

Die BA nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung:

## **1 Artikel 1: Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)**

### **1.1 Änderung Nr. 7: Erweiterung § 160 Abs. 2 SGB IX**

Es soll eine vierte Staffel der Ausgleichsabgabe eingeführt werden. Diese soll die Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe für beschäftigungspflichtige Arbeitgeber verstärken, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Für kleinere Arbeitgeber mit weniger als 60 bzw. bis weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen sollen wie bisher Sonderregelungen gelten, die geringere Beträge der Ausgleichsabgabe vorsehen. Die Einführung der vierten Staffel ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 vorgesehen.

#### **Bewertung**

**Die BA steht der politischen Entscheidung zur Einführung einer 4. Staffel der Ausgleichsabgabe neutral gegenüber.**

Zu berücksichtigen ist, dass überwiegend kleinere Arbeitgeber mit weniger als 60 bzw. weniger als 40 zu zählenden Arbeitsplätzen entgegen der gesetzlichen Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen und daher der geplanten 4. Staffel der Ausgleichsabgabe unterfallen werden. Insofern ist es folgerichtig, dass innerhalb der Ausgestaltung der 4. Staffel wie bisher für kleinere Arbeitgeber mit weniger als 60 bzw. weniger als 40 zu zählenden Arbeitsplätzen Sonderregelungen vorgesehen sind.

Der BA entsteht ein einmaliger, geringfügiger Erfüllungsaufwand für die Anpassung der EDV-Systeme einschließlich des elektronischen Übermittlungsverfahrens.

### **1.2 Änderung Nr. 8: Erweiterung des § 161 SGB IX (Ausgleichsfonds)**

Der neue Absatz 1 soll dahingehend geändert werden, dass Mittel aus dem Ausgleichsfonds zukünftig vollständig für Programme und Projekte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt werden (Förderfähigkeit von Einrichtungen entfällt). Nach Absatz 2 (neu) sollen abweichend von dem in § 160 Abs. 5 Satz 1 SGB IX normierten Grundsatz der Subsidiarität von Mitteln der Ausgleichsabgabe Vorhaben, die auf die Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen abzielen, auch dann aus dem Ausgleichsfonds förderbar sein, wenn die Zielgruppe über keine anerkannte Schwerbehinderung verfügt, jedoch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhält. Der neue Absatz 3 soll sicherstellen, dass bei

Projektförderungen auch die Administrationskosten aus dem Ausgleichsfonds finanziert werden können.

### **Bewertung**

Die BA begrüßt die im § 161 Abs. 2 SGB IX (neu) vorgesehene Öffnung förderbarer Vorhaben auf die Förderung der Ausbildung von nicht schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wenn diese Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Damit erweitern sich die Fördermöglichkeiten des Ausgleichsfonds im Bereich der Ausbildung.

### **1.3 Änderung Nr. 11: Aufhebung des OWi-Tatbestandes § 238 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX**

Mit der Aufhebung des OWi-Tatbestandes § 238 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX entfällt die Möglichkeit, Arbeitgeber mit Bußgeld zu belegen, wenn sie die Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig erfüllen.

### **Bewertung**

Die Streichung wird ausdrücklich begrüßt. Mit der Streichung wird eine seit Jahren von der BA geforderte Änderung vorgenommen: Die Integration schwerbehinderter Menschen in den Arbeitsmarkt ist ein geschäftspolitisches Ziel der BA. Durch die Streichung der ordnungspolitischen Vorschrift des § 238 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX wird ein Interessenkonflikt beseitigt, der sich bislang integrationshemmend auswirken konnte.

## **2 Artikel 2: Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)**

### **2.1 Ergänzung des § 120 SGB III**

Der neue Absatz 3 definiert eine Ausnahme für den Bezug von Übergangsgeld und stellt klar, dass bei Förderung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und danach folgender Maßnahme der Berufsausbildung, die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit für den Anspruch auf Übergangsgeld bereits vor Beginn der Teilnahme an der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erfüllt sein muss.

### **Bewertung**

Die BA begrüßt die gesetzliche Klarstellung. Der Gesetzgeber greift damit eine bereits bestehende untergesetzliche Regelung auf, dass eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) und die damit in Zusammenhang stehende Berufsausbildung förderrechtlich als Einheit zu beurteilen sind. Sie sollen in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, einen beruflichen Ausbildungsabschluss zu ermöglichen.

Die BA regt an, die aktuelle Formulierung um einen zeitlichen Aspekt zu ergänzen und damit die notwendige Fördereinheit zu verstärken.

*„(3) Sofern der Mensch mit Behinderungen vor einer Maßnahme der Berufsausbildung **in einem engen zeitlichen Zusammenhang** an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen hat, (...)“*

Die grundlegende Zielsetzung ist, dass BvB und Ausbildung regelmäßig nahtlos aneinander anschließen und Förderlücken möglichst vermieden werden. Sollten dennoch Förderlücken z. B. durch Elternzeit entstehen, könnte die aktuelle Formulierung dazu führen, dass nur geschaut wird, ob der Mensch mit Behinderungen (irgendwann) vor der Ausbildung eine BvB absolviert hat. Ein zeitlicher Zusammenhang könnte nach Auffassung der BA mit bis zu sechs Monaten zwischen beiden Maßnahmen noch unterstellt werden. Mögliche Benachteiligung, die ggfs. entstehen, weil kein zeitlicher Zusammenhang mehr gegeben ist, könnten vermieden werden.